

**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa und Wirtschaftsinformatik sowie für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg**

**Vom 10. Februar 2011  
geändert durch Satzung vom 26. November 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Zweck der Prüfung .....	2
§ 3 Akademische Grade .....	3
§ 4 Qualifikation für die Bachelorstudiengänge .....	3
§ 4a Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen.....	3
§ 4b Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen .....	4
§ 5 Studiendauer und Studienberatung .....	7
§ 6 Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss.....	8
§ 7 Prüfer.....	9
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	9
§ 9 Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit.....	9
§ 10 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen .....	10
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung .....	11
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren .....	12
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung .....	12
§ 15 Einsicht in Prüfungsakten .....	13
§ 16 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender .....	13
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen .....	13
II. Bachelorprüfung .....	14
§ 18 Gliederung des Bachelorstudiums.....	14
§ 19 Bestandteile der Bachelorprüfung .....	15
§ 20 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Prüfungsfristen .....	15
§ 21 Kurse und Kursprüfungen .....	16
§ 22 Module .....	16
§ 23 Module der ersten Studienphase.....	17
§ 24 Pflichtmodul der zweiten Studienphase.....	18
§ 25 Schwerpunktmodul der zweiten Studienphase .....	18

§ 26 Wahlmodul der zweiten Studienphase .....	19
§ 27 „Honors“-Modul .....	19
§ 28 Seminare, Projektseminare .....	20
§ 29 Pflichtpraktikum .....	21
§ 30 Bachelorarbeit .....	21
§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung .....	22
§ 32 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen .....	23
§ 33 Verleihung des Bachelorgrades aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität .....	23
§ 34 Bachelorzeugnis und -urkunde .....	23
III. Masterprüfung .....	24
§ 35 Gliederung des Masterstudiums .....	24
§ 36 Bestandteile der Masterprüfung .....	25
§ 37 Prüfungsfristen .....	25
§ 38 Kurse und Kursprüfungen .....	25
§ 39 Module .....	26
§ 40 Pflichtmodul .....	27
§ 41 Schwerpunktmodul .....	27
§ 42 Wahlmodul .....	28
§ 43 Seminare, Praxisseminar, Projektseminar .....	29
§ 44 Masterarbeit .....	29
§ 45 Ergebnis der Masterprüfung .....	30
§ 46 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen .....	31
§ 47 Verleihung des Mastergrades aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität .....	31
§ 48 Masterzeugnis und -urkunde .....	32
IV. Schlussbestimmungen .....	32
§ 49 In-Kraft-Treten .....	32

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

- die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)) und Wirtschaftsinformatik sowie
- die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Internationale Volkswirtschaftslehre mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (IVWL (MOE)), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft

an. <sup>2</sup>Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung der akademischen Grade in diesen Bachelor- und Masterstudiengängen.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den in § 1 genannten Bachelorstudiengängen. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, wirtschaftliche Sachverhalte nach

wissenschaftlichen Maßstäben zu beurteilen und somit für einen frühen Übergang in die Berufspraxis oder für ein anschließendes Masterstudium qualifiziert ist.

(2) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne eines Graduiertenstudiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sein Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen Masterstudiengangs spezialisiert und vertieft hat. <sup>3</sup>Das forschungsorientierte Masterstudium ist ausgerichtet auf die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

### **§ 3 Akademische Grade**

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" („B.Sc.“) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" („M.Sc.“) verliehen.

### **§ 4 Qualifikation für die Bachelorstudiengänge**

Für die Aufnahme des Bachelorstudiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

#### **§ 4a Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen**

(1) <sup>1</sup>Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses und
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung. <sup>2</sup>Dieser Nachweis wird durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren gemäß § 4b erbracht.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. <sup>2</sup>Anträge für das folgende Wintersemester sind bis zum 1. Juni, für das folgende Sommersemester bis zum 1. Dezember an die Fakultät zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis bzw. Zeugnis über den erlangten Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit vollständiger Übersicht der erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen,
- detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Nachweisen über absolvierte Praktika sowie bereits erworbene Berufspraxis,
- Motivationsschreiben (nur im Studiengang Immobilienwirtschaft) und
- Angaben über bisherige Bewerbungen zum Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg.

(3) <sup>1</sup>Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten erbracht werden; im Rahmen des Honors-Moduls (§ 27) erworbene Kreditpunkte werden hierbei nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Weiterhin muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende gewichtete Durchschnittsnote ausgewiesen werden. <sup>3</sup>Die endgültige Einschreibung erfolgt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses. <sup>4</sup>Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission, die aus wenigstens zwei Professoren besteht. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission prüft auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1. <sup>3</sup>Bei der

Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Der Bewerber erhält über das Ergebnis der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen einen schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Abgelehnte Bewerber können sich ein zweites Mal bewerben. <sup>4</sup>Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.

#### **§ 4b Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen**

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob der Bewerber neben den mittels des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des jeweiligen Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 zu erlangen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für die Masterstudiengänge entscheidet die Auswahlkommission aus § 4a Abs. 4 auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. <sup>3</sup>Das Urteil der Kommissionsmitglieder lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. <sup>4</sup>Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission den Bewerber für „geeignet“ hält; bei Stimmgleichheit bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Mitglied in die Auswahlkommission. <sup>5</sup>Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den Bewertungskriterien, die in Abs. 2 bis 5 aufgeführt sind. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission entscheidet, ob der Bewerber einen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem fachlich bzw. methodisch nahe stehenden Studiengang abgelegt hat und wählt die anzuwendenden Maßstäbe anhand der bei den nachfolgenden Kriterien (Abs. 2 bis 5) festgelegten Voraussetzungen aus.

(2) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist geeignet, wer eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 2,80 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Leistungen ist 2,50 oder besser.
  - Kenntnisse in Volkswirtschaftslehre: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Leistungen ist 2,50 oder besser.

<sup>2</sup>Auswahlgespräche werden nicht durchgeführt.

(3) Für die Masterstudiengänge Volkswirtschaftslehre bzw. IVWL (MOE) ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik und in Ökonometrie im Umfang von in der Summe mindestens 18 Kreditpunkten nachweisen.
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,00 abgelegt, erfüllt die drei in Nr. 1 genannten Kriterien (Grundkenntnisse, Methodenkenntnisse, vertiefte Kenntnisse) und kann in mindestens einem dieser drei Bereiche eine gewichtete Durchschnittsnote von 2,50 oder besser nachweisen.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem dem Studiengang Volkswirtschaftslehre methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mikroökonomik und in Makroökonomik im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen.
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Mathematik oder Statistik).
  - Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse an wirtschaftlichen Sachverhalten, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre.

(4) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen.
  - Seminararbeit: Der Bewerber kann mindestens eine erfolgreich bestandene Seminarleistung (Projektseminar oder theoretisches Seminar) nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 2,80 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der zugehörigen Leistungen ist 3,00 oder besser.
  - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Studienleistungen ist 2,50 oder besser.
  - Seminararbeit: Der Bewerber kann mindestens eine erfolgreich bestandene Seminarleistung (Projektseminar oder theoretisches Seminar) nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote dieser Seminarleistungen ist 2,50 oder besser.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem dem Studiengang Wirtschaftsinformatik fachlich oder methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:

- Grundkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten nachweisen, in denen Grundlagen der Informatik oder Wirtschaftsinformatik vermittelt werden.
- Methodenkenntnisse: Der Bewerber verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer Note von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Studienfächern (z.B. Softwareentwicklung, Mathematik oder Statistik).
- Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.

(5) Für den Masterstudiengang Immobilienwirtschaft ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:

1. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Immobilienwirtschaft-Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Volkswirtschaftliche Kenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in volkswirtschaftlichen Fächern im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
  - Methodenkenntnisse: Der Bewerber kann Studienleistungen in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und in Statistik im Umfang von in der Summe mindestens 12 Kreditpunkten nachweisen.
2. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem Immobilienwirtschaft-Studiengang oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 3,00 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Der Bewerber erfüllt die zwei in Nr. 1 genannten Kriterien (volkswirtschaftliche Kenntnisse und Methodenkenntnisse) und kann in mindestens einem der zwei in Nr. 1 genannten Bereiche eine gewichtete Durchschnittsnote von 2,50 oder besser nachweisen.
  - Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Immobilienwirtschaft, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine erfolgreich bestandene Studienleistung aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft. Die Motivation des Bewerbers ist zusätzlich durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen.
3. Der Bewerber hat den Abschluss nach § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in einem dem Studiengang Immobilienwirtschaft fachlich oder methodisch nahe stehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
  - Der Bewerber erfüllt eines der zwei in Nr. 1 genannten Kriterien (volkswirtschaftliche Kenntnisse oder Methodenkenntnisse) und die Durchschnittsnote der hierfür relevanten Studienleistungen ist 2,00 oder besser.
  - Motivation: Der Bewerber verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Immobilienwirtschaft, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum oder mindestens eine erfolgreich bestandene Studienleistung aus dem Bereich der Immobilienwirtschaft. Die Motivation des Bewerbers ist zusätzlich durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen.

(6) <sup>1</sup>Der in den Abs. 2 bis 4 geforderte Nachweis vertiefter Kenntnisse wird erbracht durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 24 Kreditpunkten, die inhaltlich

1. im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre alle genau einem der Module
  - Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
  - Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management) oder
  - Immobilienwirtschaft (Real Estate)

- gemäß § 25 Abs. 1 zuzuordnen sind,
2. im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre alle genau einem der Module
    - Außenwirtschaft (International Economics),
    - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
    - Finanzmärkte (Financial Economics),
    - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) oder
    - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)gemäß § 25 Abs. 2 zuzuordnen sind,
  3. im Masterstudiengang IVWL (MOE) alle dem Modul Internationale VWL gemäß § 24 Abs. 2 zuzuordnen sind,
  4. im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik alle dem Modul Bankinformatik und Informationssicherheit (IT-Finance and IT-Security) gemäß § 25 Abs. 4 zuzuordnen sind.
- <sup>2</sup>Praktika und Seminare können nicht zum Nachweis des fachspezifischen Wissens herangezogen werden.

(7) <sup>1</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 3. <sup>2</sup>Erfolgt die Beurteilung der Bewerbung gemäß § 4a Abs. 3, beziehen sich die geforderten Durchschnittsnoten auf das gewichtete arithmetische Mittel der zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten Prüfungsleistungen, und im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik reichen zum Nachweis des fachspezifischen Wissens gemäß Abs. 6 Nr. 4 Studienleistungen im Umfang von 18 Kreditpunkten aus.

(8) <sup>1</sup>Geht nach Auffassung der Auswahlkommission aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung oder Nicht-Eignung des Bewerbers für einen in Abs. 3 bis 5 genannten Masterstudiengang nicht eindeutig hervor, wird der Bewerber von der Auswahlkommission zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch dauert 10 bis 20 Minuten und wird von den für den jeweiligen Masterstudiengang zuständigen Professoren aus der Auswahlkommission gemäß § 4a Abs. 4 geführt. <sup>3</sup>Im Gespräch werden Leistungsbereitschaft, Motivation und Auffassungsgabe des Bewerbers untersucht. <sup>4</sup>Insbesondere wird überprüft, ob der Bewerber über die Fähigkeit verfügt, erlernte Methoden und erworbenes Wissen bei der Einordnung und Bewertung wirtschaftlicher Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter fachlicher Fragestellungen einzusetzen. <sup>5</sup>Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein stichpunktartiges Protokoll angefertigt, aus dem der Tag, der Ort und die Dauer des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüfer sowie die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung hervorgehen.

## **§ 5 Studiendauer und Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modularisiert. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten bewertet. <sup>3</sup>Die Bewertung erfolgt nach den Maßgaben des Europäischen Credit-Transfersystems (ECTS). <sup>4</sup>Die Bachelor- und die Masterprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für alle Bachelorstudiengänge sechs Semester. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden und mindestens 180 Kreditpunkte. <sup>3</sup>Für Studierende, die zudem das „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 2 erfolgreich belegen, beträgt der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen höchstens 155 Semesterwochenstunden und mindestens 200 Kreditpunkte.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt für alle Masterstudiengänge vier Semester. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen beträgt höchstens 100 Semesterwochenstunden und mindestens 120 Kreditpunkte.

(4) <sup>1</sup>Den Studierenden wird eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Der Studierende soll die Fachstudienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Aufnahme des Studiums,
- in allen Fragen der Studienplanung,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengangs- oder Hochschulwechsel.

## **§ 6 Prüfungsausschuss und „Honors“-Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon je einem Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz gewählt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung weiterer Aufgaben widerruflich übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sieben Tagen geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle Entscheidungen. <sup>3</sup>Er erlässt die Prüfungsbescheide.

(6) Über Anträge ergeht ein schriftlicher Bescheid, sofern nach dieser Prüfungsordnung nicht eine Bekanntgabe über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts vorgesehen ist.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm Anregungen zur Änderung der Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Verteilung der Noten offen.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt.

(9) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(10) <sup>1</sup>Für die Zulassung zum „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 1 und die Organisation des „Honors“-Moduls wird ein „Honors“-Prüfungsausschuss eingerichtet. <sup>2</sup>Dem „Honors“-Prüfungsausschuss gehören drei Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an, davon je ein Mitglied der Institute für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik.

<sup>3</sup>Die Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>4</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup>Der „Honors“-Prüfungsausschuss trifft nur Entscheidungen über das „Honors“-Modul gemäß § 27. <sup>6</sup>Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 entsprechend.

## **§ 7 Prüfer**

- (1) Alle Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften können zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Außerdem kann der Prüfungsausschuss Professoren anderer Fakultäten sowie sonstige nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Personen zu Prüfern bestellen.
- (3) Scheidet ein Prüfer aus der Universität aus, bleibt dessen Prüferbestellung bis zu einem Jahr erhalten.

## **§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und der Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## **§ 9 Prüfungen und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeit**

- (1) Prüfungen gemäß dieser Ordnung sind die Prüfungen zum Abschluss eines Kurses gemäß § 21 und § 38, die Prüfungen zu den Seminaren gemäß § 28 und § 43, die Bachelorarbeit gemäß § 30 und die Masterarbeit gemäß § 44.
- (2) <sup>1</sup>Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Erstversuch ist die Immatrikulation an der Universität Regensburg für den jeweiligen Studiengang im Semester der Prüfung. <sup>2</sup>Während einer Beurlaubung können nur Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung gilt als erteilt, wenn dem Bewerber nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung ein gegenteiliger Bescheid zugestellt wird. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn der Bewerber die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu versagen, wenn der Bewerber die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat. <sup>5</sup>Der Bewerber hat hierzu eine entsprechende Erklärung abzugeben. <sup>6</sup>Die Versagung der Zulassung bedarf der Schriftform. <sup>7</sup>Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Prüfungen finden in schriftlicher oder mündlicher Form statt. <sup>2</sup>Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Prüfungsform trifft der Prüfer, sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft. <sup>4</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Studierendem mindestens 10 und höchstens 30 Minuten. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Kursprüfungen die Meldefristen bekannt. <sup>6</sup>Die Prüfungsmodalitäten und insbesondere die Prüfungstermine und -räume für die einzelnen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben. <sup>7</sup>Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am

Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. <sup>8</sup>Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(5) <sup>1</sup>Die schriftlichen Kurs- und Seminarprüfungen finden unter sachkundiger Aufsicht statt. <sup>2</sup>An mündlichen Prüfungen muss neben dem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer teilnehmen. <sup>3</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wird sie von einem zweiten Prüfenden beurteilt.

(6) <sup>1</sup>Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das neben Ort, Zeit und Teilnehmern insbesondere Versuche von Kandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, einzutragen sind. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

(7) <sup>1</sup>Der Inhalt mündlicher Prüfungen ist vom Beisitzer zu protokollieren. <sup>2</sup>Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterschreiben.

(8) <sup>1</sup>Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, es sei denn § 12 Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung zu einer nicht bestandenen Prüfung ist im Folgesemester abzulegen. <sup>4</sup>Diese Frist wird unterbrochen, solange sich der Studierende im Rahmen des Studiums im Ausland befindet. <sup>5</sup>Sie wird im Übrigen durch Beurlaubung, Krankheit oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>6</sup>Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.

(9) <sup>1</sup>Eine erstmals abgelegte Kursprüfung innerhalb des Wahlmoduls nach § 26 und § 42 kann auf schriftlichen Antrag an das Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt gestrichen werden; im Falle einer nicht bestandenen Kursprüfung muss der Antrag spätestens 1 Monat nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 10 vorgelegt werden. <sup>2</sup>Eine gestrichene Kursprüfung darf nicht erneut abgelegt werden. <sup>3</sup>Pro Studiengang kann von dieser Möglichkeit nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(10) <sup>1</sup>Prüfungsergebnisse werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie gelten den Prüfungsteilnehmern mit Ablauf einer Woche nach Mitteilung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekanntgegeben.

## **§ 10 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Eine Fristverlängerung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit des entsprechenden Semesters zu beantragen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist, im in § 20 Abs. 7 bzw. in § 37 Abs. 4 geregelten Umfang nicht angerechnet. <sup>2</sup>Eine Fristverlängerung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit zu beantragen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte zulässig. <sup>4</sup>Sie werden dadurch gebildet, dass die Noten um 0,30 vermindert oder erhöht werden. <sup>5</sup>Die Noten 0,70 und 5,30 sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen oder wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Gesamtnoten, die sich als Durchschnitt von Einzelleistungen bzw. Einzelnoten mehrerer Prüfer ergeben, lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut;  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut;  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend;  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend;  
bei einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(5) <sup>1</sup>Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A für die besten 10 %,  
B für die nächsten 25 %,  
C für die nächsten 30 %,  
D für die nächsten 25 % und  
E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. <sup>2</sup>Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem gesetzten Prüfungstermin nicht antritt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. <sup>2</sup>Ob triftige Gründe vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Bei Vorliegen triftiger Gründe gilt die Prüfung als nicht angetreten. <sup>4</sup>Von Kursprüfungen, zu denen sich der Kandidat erstmalig angemeldet hat, kann er bis spätestens eine Woche vor dem für ihn festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von

Gründen zurücktreten. <sup>5</sup>Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Ein Rücktritt von einer Seminarprüfung ist bis spätestens zwei Wochen nach erfolgter Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. <sup>7</sup>Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfer.

(2) <sup>1</sup>Der Rücktritt oder das Versäumnis sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Gründe nachzuweisen. <sup>2</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. <sup>3</sup>Wer eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, hat ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung zu beruhen hat, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Verstoß gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit der Note 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten. <sup>2</sup>Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bei einer erstmals abgelegten Prüfung die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 versagen. <sup>4</sup>Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note 5,0 (nicht ausreichend) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung. <sup>5</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

### **§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile wiederholt werden. <sup>2</sup>Begründete Mängel sind unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend zu machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 von Amts wegen nicht mehr getroffen werden.

### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Wurde die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. <sup>2</sup>Stellt sich nachträglich heraus, dass Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass der Kandidat bei einer Prüfung eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuss diese Prüfung für nicht bestanden und die Prüfung wird mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. § 12 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Wird eine Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, so ist das betreffende Zeugnis für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 und 3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 15 Einsicht in Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich Gutachten gewährt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag kann nur bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. <sup>2</sup>War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

## **§ 16 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender**

(1) <sup>1</sup>Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für ein gegebenenfalls durchzuführendes Eignungsverfahren gemäß § 4b.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung ist grundsätzlich ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Das gleiche gilt auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Entspricht das

Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 11, so wird die Note der anerkannten Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>3</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(3) Für die Anrechnung von erfolgreich absolvierten Modulen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen oder in der Prüfungsordnung vorgesehene berufspraktische Tätigkeiten wird auch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung sowie berufspraktische Tätigkeit angerechnet. <sup>2</sup>Nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet.

(5) Die Anerkennung ist auf die Hälfte der im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Kreditpunkte zu beschränken.

(6) <sup>1</sup>Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der anzurechnenden Leistung mit einer im Rahmen dieser Ordnung zu erbringenden Leistung festgestellt wird. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bei der Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Modulen ist auf die jeweils definierten Kompetenzziele abzustellen.

(7) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. <sup>2</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme oder Wiederaufnahme des Studiums bzw. im ersten Fachsemester des neuen Studiengangs an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

(8) Abweichend von Abs. 1 bis 7 werden Studienleistungen, die im Rahmen der „Honors“-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt.

## II. Bachelorprüfung

### § 18 Gliederung des Bachelorstudiums

<sup>1</sup>Die Bachelorstudiengänge unterteilen sich jeweils in eine erste und eine zweite Studienphase.

<sup>2</sup>Die erste Studienphase besteht aus vier Modulen und soll in drei Semestern absolviert werden.

<sup>3</sup>Die zweite Studienphase besteht

- im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul und einem Wahlmodul,
- im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einem oder zwei Schwerpunktmodulen, einem Wahlmodul und einem Seminar,
- im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul und einem Seminar und

- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik aus einem Pflichtmodul, einem Schwerpunktmodul, einem Wahlmodul, einem Projektseminar und einem Pflichtpraktikum sowie in allen Bachelorstudiengängen der Bachelorarbeit. <sup>4</sup>Erfolgt die Zulassung zum „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 1, so ist dieses Modul in allen Bachelorstudiengängen zusätzlich zu den in Satz 3 angeführten Teilen zu belegen, wobei dann das Pflichtpraktikum im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik entfällt. <sup>5</sup>Die zweite Studienphase soll ebenfalls in drei Semestern absolviert werden.

## **§ 19 Bestandteile der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung umfasst

- den Erwerb von mindestens 168 Kreditpunkten aus den nach § 18 im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Modulen, Seminaren bzw. dem Praktikum der ersten und zweiten Studienphase und
- die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Kreditpunkten
- sowie für Studierende, die zum „Honors“-Modul zugelassen sind, zusätzlich den Erwerb von 20 Kreditpunkten aus diesem Modul.

## **§ 20 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Prüfungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus fünf Kursen der ersten Studienphase. <sup>2</sup>Ist diese Prüfung aus Gründen, die der Kandidat zu vertreten hat, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht bestanden, so ist die Zulassung zum erstmaligen Antritt in allen weiteren Kursprüfungen des Studiums zu versagen.

(2) Hat der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens zehn Kurse aus der ersten Studienphase bestanden, so ist die Zulassung zum erstmaligen Antritt in allen weiteren Kursprüfungen des Studiums zu versagen.

(3) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, Kursprüfungen der ersten Studienphase aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften nicht bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters abgelegt, gelten diese Prüfungen als erstmals nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Zu den zum Erwerb der Kreditpunkte gemäß § 18 erforderlichen Prüfungen soll sich der Kandidat so rechtzeitig anmelden, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann, und muss er sich so rechtzeitig anmelden, dass die Bachelorprüfung bis zum Ende des siebten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann. <sup>2</sup>Hat ein Kandidat im siebten Fachsemester die erforderlichen Prüfungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gelten diese als erstmals nicht bestanden.

(5) <sup>1</sup>Überschreitet der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist gemäß Abs. 4 Satz 1, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 4 genannten Fristen um maximal ein Semester genehmigen. <sup>2</sup>Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Gemäß § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(7) Für Studierende, auf die § 10 oder § 16 zutrifft, entfallen Abs. 1 bis 3, und die Fristen gemäß Abs. 4 verlängern sich jeweils um ein Semester. § 10 und § 16 bleiben unberührt.

## § 21 Kurse und Kursprüfungen

(1) <sup>1</sup>Kurse bestehen grundsätzlich aus einer Vorlesung, die durch eine vorlesungsbegleitende Übung ergänzt werden kann. <sup>2</sup>Vorlesungen und Übungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

(2) Zu jedem Kurs im Rahmen der Bachelorstudiengänge aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt einer Prüfung geboten.

(3) <sup>1</sup>Eine Kursprüfung umfasst grundsätzlich eine schriftliche Klausur. <sup>2</sup>Während des Kurses erbrachte weitere Leistungen können mit bis zu 25 % bei der Gesamtbewertung des Kurses berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die in Satz 2 genannten Leistungen mit bis zu 50 % berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei Berücksichtigung erbrachter Leistungen gemäß Satz 2 und 3 erfolgen die Anmeldung zur Klausur gemäß Abs. 5 und die Anmeldung zu den weiteren Leistungen beim jeweiligen Dozenten. <sup>5</sup>Für den Kurs wird nur eine Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 1 ausgewiesen. <sup>6</sup>Eine mehrfache Anrechnung derselben Leistungen auf mehrere Kurse ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Mindestdauer einer Klausur beträgt grundsätzlich 60 Minuten. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form sind zulässig. <sup>3</sup>Die Wahl der Prüfungsform trifft in diesem Fall der zuständige Prüfer.

(5) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu den Klausuren erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungsprogramm der Universität Regensburg und muss innerhalb der Fristen gemäß § 20 erfolgen. <sup>2</sup>Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(6) <sup>1</sup>Ein Kurs ist bestanden, wenn in der Klausur bzw. mündlichen Prüfung mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist. <sup>2</sup>Bei Berücksichtigung von Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 muss zudem die Gesamtnote gemäß Abs. 3 Satz 5 mindestens 4,00 (ausreichend) sein. <sup>3</sup>Wurde die Klausur bzw. mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sich auch durch die Einbeziehung von Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 höchstens eine Gesamtnote von 4,30 ergeben.

(7) Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 können nicht wiederholt werden und werden gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 in der Wiederholungsprüfung berücksichtigt.

(8) Bei Wiederholung der Klausur zu einem Kurs wird dieser Kurs mit der in der Wiederholungsprüfung erzielten Note unter Berücksichtigung der Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 bewertet.

## § 22 Module

(1) <sup>1</sup>Studierende aller Bachelorstudiengänge müssen Module nach Maßgabe der Regelungen der §§ 23 bis 26 absolvieren. <sup>2</sup>Studierende, die für das „Honors“-Modul zugelassen wurden, müssen dieses gemäß § 27 Abs. 2 zusätzlich absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Module bestehen grundsätzlich aus mehreren Kursen und umfassen eine festgelegte Mindestanzahl von Kreditpunkten. <sup>2</sup>Die Module werden benotet und müssen bestanden werden. <sup>3</sup>Die Modulnote errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Noten der zugehörigen Kursprüfungen. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 besteht das „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 2 aus einem Projekt, einem Seminar, einem Praktikum sowie der Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops, wobei nur das Projekt und das Seminar benotet werden.

(3) <sup>1</sup>Das Angebot an Kursen in einem Modul wird im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften aufgeführt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog bestimmt, welche Kurse verpflichtend sind und in welchem Umfang wählbare Kurse abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Er legt weiterhin fest, mit welchem Gewicht die Noten der Kursprüfungen in die Berechnung der Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Über den Modulkatalog entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit den jeweils zuständigen Hochschullehrern. <sup>5</sup>Eine mehrfache Anrechnung eines Kurses auf mehrere Module ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Das Bestehen eines Moduls setzt das Ablegen der Prüfungen zu allen verpflichtenden und zu den gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursen voraus. <sup>2</sup>Das Modul ist bestanden, wenn die gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 ermittelte Modulnote mindestens 4,00 (ausreichend) ist.

(5) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden und gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursprüfungen eines Moduls erstmalig angemeldet, so kann er sich in Kursen dieses Moduls nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.

(6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach Abs. 4 Satz 2 zum Bestehen erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.

(7) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Kurse, deren Zuordnung zu Modulen, deren Gewicht gemäß Abs. 3 Satz 3 und die jeweils erzielte Note.

### **§ 23 Module der ersten Studienphase**

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der BWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der VWL (24 Kreditpunkte).

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der BWL (24 Kreditpunkte).

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (12 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (18 Kreditpunkte),
- Grundlagen der VWL (36 Kreditpunkte) und
- Grundlagen der BWL (24 Kreditpunkte).

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der ersten Studienphase die folgenden Module abzulegen:

- Allgemeine Grundlagen (24 Kreditpunkte),
- Quantitative Grundlagen (24 Kreditpunkte),
- Informatik (18 Kreditpunkte) und
- Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte).

(5) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat die Prüfungen der ersten Studienphase bestanden, so kann er beim Prüfungsamt die Ausstellung einer Bestätigung hierüber beantragen. <sup>2</sup>Darin werden alle abgelegten Kurse der ersten Studienphase mit

- der erzielten Note und
- der Zuordnung zu den Modulen

sowie die mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote der Module ausgewiesen.

## **§ 24 Pflichtmodul der zweiten Studienphase**

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Betriebswirtschaftslehre (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Internationale VWL (24 Kreditpunkte) abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase das Pflichtmodul Allgemeine Wirtschaftsinformatik (24 Kreditpunkte) abzulegen.

## **§ 25 Schwerpunktmodul der zweiten Studienphase**

(1) Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eines der vier Schwerpunktmodule (24 Kreditpunkte)

- Wertschöpfungsmanagement (Value Chain Management),
- Finanzmanagement und -berichterstattung (Financial Reporting and Management),
- Immobilienwirtschaft (Real Estate)
- Wirtschaftsinformatik.

abzulegen.

(2) Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase eines oder zwei der fünf Schwerpunktmodule (24 Kreditpunkte)

- Außenwirtschaft (International Economics),
- Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
- Finanzmärkte (Financial Economics),
- Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) und
- Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)

abzulegen.

(3) Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase eines der drei folgenden Schwerpunktmodule (30 Kreditpunkte) abzulegen:

- Rechtswissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central und Eastern European Studies (Law)),
- Politikwissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central und Eastern European Studies (Political Science)) und
- Geschichte und Kulturwissenschaft mit Ausrichtung auf Mittel- und Osteuropa (Central und Eastern European Studies (History and Cultural Studies)).

(4) Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase das Schwerpunktmodul Bankinformatik und Informationssicherheit (IT-Finance and IT-Security) (24 Kreditpunkte) abzulegen.

## § 26 Wahlmodul der zweiten Studienphase

(1) <sup>1</sup>Kandidaten im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase ein Wahlmodul abzulegen, das 30 Kreditpunkte umfasst. <sup>2</sup>Dabei sind mindestens drei Kurse aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bzw. einer ausländischen Universität, an der ein Auslandsstudium absolviert wird, abzulegen, davon mindestens ein volkswirtschaftlicher Kurs.

(2) <sup>1</sup>Kandidaten im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre haben in der zweiten Studienphase ein Wahlmodul abzulegen, das 48 oder 24 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob ein oder zwei Schwerpunktmodule abgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei sind mindestens sechs bzw. zwei Kurse aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bzw. einer ausländischen Universität, an der ein Auslandsstudium absolviert wird, abzulegen, je nachdem ob ein oder zwei Schwerpunktmodule abgelegt werden, davon mindestens ein betriebswirtschaftlicher Kurs und, wenn nur ein Schwerpunktmodul abgelegt wird, mindestens drei volkswirtschaftliche Kurse.

(3) <sup>1</sup>Kandidaten im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) haben in der zweiten Studienphase ein Wahlmodul abzulegen, das 18 Kreditpunkte umfasst. <sup>2</sup>Dabei sind mindestens ein betriebswirtschaftlicher Kurs und mindestens zwei volkswirtschaftliche Kurse aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bzw. einer ausländischen Universität, an der ein Auslandsstudium absolviert wird, abzulegen.

(4) <sup>1</sup>Kandidaten im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik haben in der zweiten Studienphase ein Wahlmodul abzulegen, das 16 Kreditpunkte umfasst. <sup>2</sup>Für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die das „Honors“-Modul gemäß § 27 Abs. 2 belegen, erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Kreditpunkte von 16 auf 22. <sup>3</sup>Dabei sind mindestens zwei Kurse aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bzw. einer ausländischen Universität, an der ein Auslandsstudium absolviert wird, abzulegen.

(5) <sup>1</sup>Die gemäß Abs. 1 bis 4 einzubringenden Kreditpunkte können aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) oder durch ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. <sup>2</sup>Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Kurse aus anderen Fakultäten wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt. <sup>3</sup>Im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann das Einbringen von Kursen aus anderen Fakultäten eingeschränkt oder verpflichtend vorgegeben werden. <sup>4</sup>Aus dem Programm der SFA oder durch ein Praktikum können maximal sechs Kreditpunkte erbracht werden.

## § 27 „Honors“-Modul

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum „Honors“-Modul setzt eine besondere Qualifikation voraus, die in der Auswahl durch den „Honors“-Prüfungsausschuss überprüft wird. <sup>2</sup>Kandidaten müssen eine Bewerbung mit Lebenslauf, das Abiturzeugnis sowie eine Zusammenstellung der Studienleistungen der ersten Studienphase beim „Honors“-Prüfungsausschuss einreichen. <sup>3</sup>Auf der Grundlage der von dem Kandidaten eingereichten Bewerbungsunterlagen trifft der „Honors“-Prüfungsausschuss eine Vorauswahl der Bewerber. <sup>4</sup>Kriterien der Vorauswahl sind die Durchschnittsnoten des Abiturs bzw. der Hochschulzugangsberechtigung und der ersten Studienphase (mindestens 2,3), Begabung, hohe Leistungsfähigkeit, absolvierte Praktika, gesellschaftliches Engagement und Sprachkenntnisse. <sup>5</sup>Bewerber, die die Vorauswahl erfolgreich durchlaufen haben, werden vom „Honors“-Prüfungsausschuss zu einem Vorstellungsgespräch von mindestens 15 Minuten Dauer eingeladen. <sup>6</sup>Das Bewerbungsgespräch findet in deutscher oder englischer Sprache statt. <sup>7</sup>In diesem Gespräch werden insbesondere die Leistungsbereitschaft und die persönliche Eignung des Kandidaten überprüft. <sup>8</sup>Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und des Bewerbungsgesprächs entscheidet der „Honors“-

Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers. <sup>9</sup>Bei einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung nicht zulässig.

(2) Das „Honors“-Modul umfasst 20 Kreditpunkte und hat folgende Bestandteile:

1. Ein „Honors“-Projekt (6 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>Das „Honors“-Projekt kann aus einem Literaturstudium mit anschließender schriftlicher Arbeit oder der Mitarbeit an einem Forschungsprojekt bestehen. <sup>2</sup>Das „Honors“-Projekt wird von einem Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut und benotet.

2. Ein „Honors“-Seminar (8 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>„Honors“-Seminare können nur von einem durch den „Honors“-Prüfungsausschuss ausgewählten Dozenten veranstaltet werden und sind an der Universität Regensburg abzulegen. <sup>2</sup>Die „Honors“-Seminare befassen sich mit Themen aktueller Forschungsgebiete. <sup>3</sup>Die Inhalte werden mit dem „Honors“-Prüfungsausschuss abgestimmt. <sup>4</sup>Die Anforderungen eines „Honors“-Seminars gehen über die Anforderungen eines Seminars gemäß § 28 Abs. 2 hinaus. <sup>5</sup>Die Bestimmungen von § 28 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.

3. Ein „Honors“-Praktikum (4 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>Das „Honors“-Praktikum soll mindestens sechs Wochen dauern. <sup>2</sup>Es kann auf zwei vorlesungsfreie Zeiten verteilt werden. <sup>3</sup>Die Inhalte des Praktikums sind zwischen Unternehmen oder Institution, „Honors“-Prüfungsausschuss und Studierendem schriftlich zu vereinbaren. <sup>4</sup>Das „Honors“-Praktikum wird nicht benotet.

4. Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops (2 Kreditpunkte)

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Exkursionen, Fachvorträgen und Workshops, die im Rahmen des „Honors“-Moduls veranstaltet werden, wird mit zwei Kreditpunkten bewertet. <sup>2</sup>Der „Honors“-Prüfungsausschuss benennt vor Semesterbeginn die jeweils stattfindenden Veranstaltungen und gibt an, in welchem Umfang an den verpflichtenden Veranstaltungen teilzunehmen ist. <sup>3</sup>Diese Teilnahme wird nicht benotet.

(3) <sup>1</sup>Die Modulnote errechnet sich als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten des „Honors“-Seminars und des „Honors“-Projekts. <sup>2</sup>Wenn das „Honors“-Modul mit einer schlechteren Note als 2,30 abgelegt wird, wird es nicht im Zeugnis gemäß § 34 ausgewiesen.

## **§ 28 Seminare, Projektseminare**

(1) <sup>1</sup>Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre und IVWL (MOE) müssen in der zweiten Studienphase ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. <sup>2</sup>Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen in der zweiten Studienphase ein Projektseminar mit 8 Kreditpunkten ablegen.

(2) Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.

(3) <sup>1</sup>Der Leiter eines Seminars soll Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 sein. <sup>2</sup>Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. <sup>2</sup>Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) <sup>1</sup>In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(7) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars muss der Kandidat an einem neuen Seminar teilnehmen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. <sup>3</sup>Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. <sup>5</sup>Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditpunktezahl und die erzielten Noten.

## **§ 29 Pflichtpraktikum**

<sup>1</sup>Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen bis zum Ende des vierten Semesters ein mindestens sechswöchiges Unternehmenspraktikum mit Bezug zur Wirtschaftsinformatik nachweisen. <sup>2</sup>Das Praktikum wird mit 6 Kreditpunkten bewertet. <sup>3</sup>Es ist vor der Anmeldung zum Projektseminar abzulegen. <sup>4</sup>Satz 1 entfällt für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik, die zum „Honors“-Modul zugelassen wurden.

## **§ 30 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Studierende aller Bachelorstudiengänge haben in der zweiten Studienphase eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Kreditpunkten. <sup>3</sup>Im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre muss die Bachelorarbeit thematisch dem abgelegten bzw. einem der zwei abgelegten Schwerpunktmodule gemäß § 25 Abs. 2 zuzuordnen sein, im Bachelorstudiengang IVWL (MOE) muss sie thematisch dem Pflichtmodul gemäß § 24 Abs. 2 zuzuordnen sein und im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik muss sie thematisch dem Schwerpunktmodul gemäß § 25 Abs. 4 oder dem Pflichtmodul gemäß § 24 Abs. 3 zuzuordnen sein. <sup>4</sup>Über die thematische Zuordnung gemäß Satz 3 entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Hochschullehrern.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema und den vorgesehenen Umfang der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit gilt mit dem Tag der Themenabsprache als angemeldet. <sup>3</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt das Thema der Bachelorarbeit und den Tag der Themenabsprache schriftlich mit.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für eine Bachelorarbeit beträgt grundsätzlich insgesamt 60 Kalendertage ab dem Tag der Anmeldung. <sup>2</sup>Der Prüfer kann im Einvernehmen mit dem Kandidaten eine längere Bearbeitungsdauer von bis zu 90 Kalendertagen festsetzen. <sup>3</sup>Während der Bearbeitungszeit kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten die zur Bearbeitung des Themas zur Verfügung stehende Zeit um höchstens 30 Kalendertage verlängern, wenn vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Bachelorarbeit neu fest.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Prüfer, der das Thema bestimmt hat. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. <sup>4</sup>Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(8) Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass er die Bachelorarbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Wird die Bachelorarbeit von dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat, mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, so ist eine Beurteilung durch einen zweiten Prüfer durchzuführen.

(10) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit durch zwei Prüfer beurteilt, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,00 (ausreichend) bewertet wird.

(11) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, hat sich der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit zur Wiederholungsprüfung anzumelden. <sup>2</sup>Die Frist gemäß Satz 1 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt.

### **§ 31 Ergebnis der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Studienleistungen gemäß §§ 23 bis 26 sowie die Bachelorarbeit gemäß § 30 bestanden sind und für Studierende des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik zusätzlich das Pflichtpraktikum gemäß § 29 absolviert ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eines der Module endgültig nicht bestanden ist oder
- für Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik das Seminar bzw. das Projektseminar endgültig nicht bestanden ist oder
- die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
- die Prüfungsfristen gemäß § 20 Abs. 4 und 5 überschritten sind.

(3) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 32 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden, können mit bis zu 30 Kreditpunkten angerechnet werden. <sup>2</sup>Kandidaten, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der länger als ein Semester dauert, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von maximal weiteren 30 Kreditpunkten anerkennen. <sup>3</sup>Über die Zuordnung der importierten Prüfungsleistungen zu einzelnen Modulen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Modul zuständigen Hochschullehrer. <sup>4</sup>Davon abweichend werden Studienleistungen, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 33 erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt.

(2) Ein Seminar ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen den Maßstäben des § 28 Abs. 2 und 5 genügen.

(3) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen dem Maßstab des § 30 Abs. 2 genügen und gegebenenfalls die Zuordnung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 möglich ist.

(4) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Bachelorstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im 5. Semester durchzuführen.

## **§ 33 Verleihung des Bachelorgrades aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität**

(1) Der Bachelorgrad der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Vertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach,
2. ein vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
4. Bestehen der Bachelorarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) <sup>1</sup>Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. <sup>2</sup>Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Das Zeugnis macht deutlich, dass es sich um einen einzigen Studiengang mit den Abschlussgraden der beteiligten Hochschulen handelt.

## **§ 34 Bachelorzeugnis und -urkunde**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung sind ein Bachelorzeugnis und eine Bachelorurkunde auszustellen. <sup>2</sup>Die Ausstellung des Bachelorzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. <sup>3</sup>Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden.

(2) Im Zeugnis werden ausgewiesen:

- der absolvierte Bachelorstudiengang;
- der akademische Grad;
- das bzw. die absolvierten Schwerpunktmodule gemäß § 25;
- das „Honors“-Modul, falls dieses Modul gemäß § 27 Abs. 3 mit einer Note von mindestens 2,30 abgelegt wurde, mit der Kreditpunktezah;
- die abgelegten Kurse mit
  - der erzielten Note und
  - ihrer Zuordnung zu Modulen;
- die von einer ausländischen Hochschule importierten Kurse mit
  - der erzielten Note,
  - ihrer Zuordnung zu einem Modul und
  - dem Namen der Hochschule;
- die Durchschnittsnoten und Kreditpunktezahlen für die einzelnen Module gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3;
- in den Bachelorstudiengängen VWL und IVWL (MOE) das Seminar gemäß § 28 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezah;
- im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik das Projektseminar gemäß § 28 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezah;
- das Thema der Bachelorarbeit, die erzielte Note und der Name des Prüfers bzw. die von einer ausländischen Hochschule importierte Bachelorarbeit und ihre Note sowie
- die Bachelorprüfungsgesamtnote, die sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module und der Bachelorarbeit sowie für Studierende der Bachelorstudiengänge Volkswirtschaftslehre, IVWL (MOE) und Wirtschaftsinformatik des Seminars bzw. Projektseminars errechnet, wobei die Gewichte der Bestandteile der zweiten Studienphase gemäß § 18 mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Die Bachelorurkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. <sup>3</sup>Als Datum in Zeugnis und Bachelorurkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### III. Masterprüfung

#### § 35 Gliederung des Masterstudiums

Das Masterstudium besteht

- im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aus zwei oder drei Schwerpunktmodulen und einem Wahlmodul,
- im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre aus einem Pflichtmodul, einem oder zwei Schwerpunktmodulen und einem Wahlmodul,
- im Masterstudiengang IVWL (MOE) aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul und einem Wahlmodul,
- im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik aus zwei Pflichtmodulen, einem Schwerpunktmodul, einem weiteren Schwerpunktmodul oder einem Wahlmodul und einem Praxisseminar,
- im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft aus einem Pflichtmodul, zwei Schwerpunktmodulen, einem Wahlmodul, einem Praxisseminar und einem Projektseminar sowie in allen Masterstudiengängen einem Seminar und der Masterarbeit.

## **§ 36 Bestandteile der Masterprüfung**

<sup>1</sup>Die Masterprüfung umfasst die gemäß § 35 im jeweiligen Studiengang zu absolvierenden Module, Seminare und die Masterarbeit. <sup>2</sup>In den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre umfassen die zu absolvierenden Module und Seminare 90 Kreditpunkte und die Masterarbeit 30 Kreditpunkte. <sup>3</sup>In den Masterstudiengängen Wirtschaftsinformatik, IVWL (MOE) und Immobilienwirtschaft umfassen die zu absolvierenden Module und Seminare 96 Kreditpunkte und die Masterarbeit 24 Kreditpunkte.

## **§ 37 Prüfungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Zu den zum Erwerb der Kreditpunkte gemäß § 35 erforderlichen Prüfungen soll sich der Kandidat so rechtzeitig anmelden, dass die Masterprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann, und muss er sich so rechtzeitig anmelden, dass die Masterprüfung bis zum Ende des fünften Fachsemesters vollständig abgelegt werden kann. <sup>2</sup>Hat ein Kandidat im fünften Fachsemester die erforderlichen Prüfungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, gelten diese als erstmals nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Überschreitet der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Meldefrist gemäß Abs. 1 Satz 1, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der in Abs. 1 genannten Fristen um maximal ein Semester genehmigen. <sup>2</sup>Gründe, die das Überschreiten der Frist rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsausschuss geltend gemacht und nachgewiesen werden. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Gemäß § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(4) Für Studierende, auf die § 10 bzw. § 16 zutrifft, verlängern sich die Fristen gemäß Abs. 1 um jeweils ein Semester. § 10 und § 16 bleiben unberührt.

## **§ 38 Kurse und Kursprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Kurse bestehen grundsätzlich aus einer Vorlesung, die durch eine vorlesungsbegleitende Übung ergänzt werden kann. <sup>2</sup>Vorlesungen und Übungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden. <sup>3</sup>Kurse der Masterstudiengänge, die Bestandteil eines Pflichtmoduls gemäß § 40 oder verpflichtender Bestandteil eines Schwerpunktmoduls gemäß § 41 sind, dürfen nicht dem Kursangebot der Bachelorstudiengänge entstammen.

(2) <sup>1</sup>Zu jedem Kurs im Rahmen der Masterstudiengänge aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird mindestens jedes dritte Semester die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt einer Prüfung geboten. <sup>2</sup>Für Kurse, die Bestandteil eines Pflichtmoduls gemäß § 40 sind, und Kurse, die verpflichtender Bestandteil eines Schwerpunktmoduls gemäß § 41 sind, ist die Möglichkeit zum erstmaligen Antritt der Prüfung mindestens jedes zweite Semester zu bieten.

(3) <sup>1</sup>Eine Kursprüfung umfasst eine schriftliche Klausur oder eine mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Während des Kurses erbrachte weitere Leistungen können mit bis zu 25 % bei der Gesamtbewertung des Kurses berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können die in Satz 2 genannten Leistungen mit bis zu 50 % berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei Berücksichtigung erbrachter Leistungen gemäß Satz 2 und 3 erfolgt die Anmeldung zur Klausur bzw. mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 und die Anmeldung zu den weiteren Leistungen beim jeweiligen Dozenten. <sup>5</sup>Für den Kurs wird nur eine Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 1 ausgewiesen. <sup>6</sup>Eine mehrfache Anrechnung derselben Leistungen auf mehrere Kurse ist ausgeschlossen.

(4) Die Mindestdauer einer Klausur beträgt grundsätzlich 60 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungsprogramm der Universität Regensburg und muss innerhalb der Fristen gemäß § 37 erfolgen. <sup>2</sup>Ist eine Anmeldung über das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm des Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamts nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen.

(6) <sup>1</sup>Ein Kurs ist bestanden, wenn in der Klausur bzw. mündlichen Prüfung mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist. <sup>2</sup>Bei Berücksichtigung von Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 muss zudem die Gesamtnote gemäß Abs. 3 Satz 5 mindestens 4,00 (ausreichend) sein. <sup>3</sup>Wurde die Klausur bzw. mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sich auch durch die Einbeziehung von Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 höchstens eine Gesamtnote von 4,3 ergeben.

(7) Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 können nicht wiederholt werden und werden gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 in der Wiederholungsprüfung berücksichtigt.

(8) Bei Wiederholung der Klausur bzw. mündlichen Prüfung zu einem Kurs wird dieser Kurs mit der in der Wiederholungsprüfung erzielten Note unter Berücksichtigung der Leistungen gemäß Abs. 3 Satz 2 und 3 bewertet.

### **§ 39 Module**

(1) Studierende aller Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften müssen Module nach Maßgabe der Regelungen der §§ 40 bis 42 absolvieren.

(2) <sup>1</sup>Module bestehen grundsätzlich aus mehreren Kursen und umfassen eine festgelegte Mindestanzahl von Kreditpunkten. <sup>2</sup>Die Module werden benotet und müssen bestanden werden. <sup>3</sup>Die Modulnote errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der Noten der zugehörigen Kursprüfungen.

(3) <sup>1</sup>Das Angebot an Kursen in einem Modul wird im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften aufgeführt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog bestimmt die verpflichtenden und die wählbaren Kurse innerhalb eines Moduls. <sup>3</sup>Er legt weiterhin fest, mit welchem Gewicht die Noten der Kursprüfungen in die Berechnung der Modulnote eingehen. <sup>4</sup>Über den Modulkatalog entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit den jeweils zuständigen Hochschullehrern. <sup>5</sup>Eine mehrfache Anrechnung eines Kurses auf mehrere Module ist ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Das Bestehen eines Moduls setzt das Ablegen der Prüfungen zu allen verpflichtenden und zu den gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursen voraus. <sup>2</sup>Das Modul ist bestanden, wenn die gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 ermittelte Modulnote mindestens 4,00 (ausreichend) ist.

(5) Hat sich ein Kandidat zu allen verpflichtenden und gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählenden Kursprüfungen eines Moduls erstmalig angemeldet, so kann er sich in Kursen dieses Moduls nur noch zu Wiederholungsprüfungen anmelden.

(6) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die nach Abs. 4 Satz 2 zum Bestehen erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist.

(7) Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Kurse, deren Zuordnung zu Modulen, deren Gewicht gemäß Abs. 3 Satz 3 und die jeweils erzielte Note.

## **§ 40 Pflichtmodul**

(1) Kandidaten im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre haben das Pflichtmodul Methoden der VWL (Methods of Economics) mit 18 Kreditpunkten abzulegen.

(2) Kandidaten im Masterstudiengang IVWL (MOE) haben die Pflichtmodule Methoden der VWL (Methods of Economics) mit 18 Kreditpunkten und Internationale VWL (International Economics) mit 30 Kreditpunkten abzulegen.

(3) Kandidaten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik haben die Pflichtmodule Grundlagen der Unternehmensführung (General Management) und Informationstechnologie (Information Technology) mit jeweils 18 Kreditpunkten abzulegen.

(4) Kandidaten im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft haben das Pflichtmodul Grundlagen der Immobilienwirtschaft (General Real Estate Management) mit 24 Kreditpunkten abzulegen.

(5) <sup>1</sup>Hat ein Kandidat bereits Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule erbracht, die gemäß § 17 den im Pflichtmodul zu erbringenden Prüfungsleistungen gleichwertig sind, können diese im Pflichtmodul angerechnet werden. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Pflichtmodul zuständigen Hochschullehrer.

## **§ 41 Schwerpunktmodul**

(1) Kandidaten im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre haben zwei oder drei der Schwerpunktmodule (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung (Financial Accounting and Auditing)
  - Finanzierung (Corporate Finance),
  - Immobilienwirtschaft (Real Estate),
  - Management und Führung (Management and Leadership),
  - Industrielles Management (Industrial Management),
  - Marketing (Marketing),
  - Steuerlehre (Taxation),
  - Quantitative Finanzwirtschaft (Quantitative Finance) und
  - Wirtschaftsinformatik
- abzulegen.

(2) Kandidaten im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre haben eines oder zwei der Schwerpunktmodule (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Außenwirtschaft (International Economics),
  - Empirische Wirtschaftsforschung (Empirical Economics),
  - Finanzmärkte (Financial Economics),
  - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics) und
  - Markt und Staat (Markets and Public Sector Economics)
- abzulegen.

(3) Kandidaten im Masterstudiengang IVWL (MOE) haben das Schwerpunktmodul Mittel- und Osteuropastudien (Central and Eastern European Studies) mit 24 Kreditpunkten aus einer anderen Fakultät abzulegen.

(4) Kandidaten im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik haben eines oder zwei der Schwerpunktmodule (jeweils 24 Kreditpunkte)

- Management der Informationssysteme (Business Information Systems),
  - Bankinformatik (IT-Finance) und
  - IT-Sicherheit (IT-Security)
- abzulegen.

(5) Kandidaten im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft haben zwei der Schwerpunktmodule (jeweils 18 Kreditpunkte)

- Immobilieninvestition und -finanzierung (Real Estate Investment and Finance),
  - Immobilienentwicklung und -management (Real Estate Development and Management) und
  - Immobilien- und Regionalökonomie (Real Estate and Regional Economics)
- abzulegen.

## **§ 42 Wahlmodul**

(1) Kandidaten des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre haben ein Wahlmodul abzulegen, das 36 oder 12 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob zwei oder drei Schwerpunktmodule abgelegt werden.

(2) Kandidaten des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre haben ein Wahlmodul abzulegen, das 42 oder 18 Kreditpunkte umfasst, je nachdem, ob eines oder zwei Schwerpunktmodule abgelegt werden.

(3) Kandidaten des Masterstudiengangs IVWL (MOE) haben ein Wahlmodul im Umfang von 18 Kreditpunkten abzulegen.

(4) Kandidaten des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik haben ein Wahlmodul im Umfang von 24 Kreditpunkten abzulegen, wenn sie nur ein Schwerpunktmodul ablegen.

(5) Kandidaten des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft haben ein Wahlmodul im Umfang von 18 Kreditpunkten abzulegen. Die Kurse, die im Wahlmodul belegt werden können bzw. belegt werden müssen, werden im Modulkatalog gemäß § 39 Abs. 3 vorgegeben.

(6) <sup>1</sup>Die gemäß Abs. 1 bis 5 einzubringenden Kreditpunkte können aus dem Studienangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, aus dem Studienangebot anderer Fakultäten sowie aus dem Programm des Zentrums für Sprache und Kommunikation (ZSK) oder durch ein fachlich einschlägiges Praktikum von mindestens sechs Wochen Dauer erbracht werden. <sup>2</sup>Im Modulkatalog der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften kann das Einbringen von Kursen aus anderen Fakultäten eingeschränkt oder verpflichtend vorgegeben werden. <sup>3</sup>Ein Praktikum wird mit sechs Kreditpunkten bewertet. <sup>4</sup>Aus dem Programm der ZSK können aus den Bereichen der „Mündlichen Kommunikation und Sprecherziehung“ (MKS) sowie der „Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung“ (SFA) jeweils höchstens acht Kreditpunkte eingebracht werden, jedoch insgesamt maximal zwölf Kreditpunkte; für ein Praktikum erhaltene Kreditpunkte werden darauf angerechnet. <sup>5</sup>Die Anrechenbarkeit und Gewichtung der Kurse aus anderen Fakultäten sowie der ZSK wird durch den Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung des ECTS bestimmt.

(7) <sup>1</sup>Kurse des Wahlmoduls, die innerhalb der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, sind grundsätzlich aus dem Kursangebot für die Masterstudiengänge zu wählen. <sup>2</sup>Unter dem Vorbehalt der Abs. 1 bis 5 können Bachelorkurse im Umfang von insgesamt bis zu 24 Kreditpunkten im Wahlmodul eingebracht werden, wenn diese das Masterstudium sinnvoll ergänzen; Kurse gemäß Abs. 6 Satz 4 werden darauf angerechnet. <sup>3</sup>Zur Einbringung eines Bachelorkurses bedarf es der Zustimmung eines Hochschullehrers aus dem Pflicht- bzw. Schwerpunktmodul gemäß § 40 bzw. § 41, dem der einzubringende Kurs inhaltlich zuzurechnen ist. <sup>4</sup>Die Einbringung von Kursen, welche bereits in dem Studiengang eingebracht wurden, durch den die Qualifikation für den gewählten Masterstudiengang nachgewiesen wurde, ist ausgeschlossen; der Kandidat hat hierüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.

### **§ 43 Seminare, Praxisseminar, Projektseminar**

(1) <sup>1</sup>Studierende aller Masterstudiengänge müssen ein Seminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. <sup>2</sup>Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen zusätzlich ein Praxisseminar mit sechs Kreditpunkten ablegen. <sup>3</sup>Studierende des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft müssen zusätzlich ein Praxisseminar und ein Projektseminar mit jeweils sechs Kreditpunkten ablegen.

(2) <sup>1</sup>Die Seminarleistungen sollen zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus seinem Studienfach innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren. <sup>2</sup>Im Praxisseminar wenden die Studierenden ihr erworbenes Wissen auf eine konkrete Aufgabenstellung mit Praxisbezug an.

(3) <sup>1</sup>Der Leiter eines Seminars soll Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 sein. <sup>2</sup>Er bestimmt Struktur und Inhalt des Seminars.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt das Thema und den vorgesehenen Umfang der Seminarleistungen. <sup>2</sup>Der Kandidat gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.

(5) <sup>1</sup>In jedem Seminar müssen mindestens zwei seminarspezifische Leistungen erbracht werden. <sup>2</sup>Über die Gewichtung der Teilleistungen bei der Ermittlung der Seminarnote entscheidet der Prüfer.

(6) Ein Seminar ist bestanden, wenn in beiden Teilleistungen mindestens die Note 4,00 (ausreichend) erzielt worden ist.

(7) <sup>1</sup>Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars hat der Kandidat an einem neuen Seminar teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen. <sup>3</sup>Eine Wiederholung lediglich von Teilleistungen eines Seminars ist nicht möglich. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. <sup>5</sup>Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt die von den Teilnehmern erzielten Seminarnoten schriftlich mit. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden Buch über die von ihm absolvierten Seminare, deren Kreditpunktzahl und die erzielten Noten.

### **§ 44 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Studierende aller Masterstudiengänge haben eine Masterarbeit anzufertigen, die thematisch dem jeweiligen Studiengang zuzuordnen ist. <sup>2</sup>Die Masterarbeit in den Masterstudiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre hat einen Umfang von 30 Kreditpunkten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit in den Masterstudiengängen IVWL (MOE), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft hat einen Umfang von 24 Kreditpunkten. <sup>4</sup>Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik muss die Masterarbeit thematisch einem der Schwerpunktmodule aus § 41 Abs. 4 zugeordnet werden können, wobei das jeweilige Schwerpunktmodul nicht unbedingt vom Studierenden abgelegt werden muss.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Der Kandidat weist nach, dass er

- die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht und
- die Fähigkeit besitzt, selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten das Thema und den vorgesehenen Umfang der Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Masterarbeit gilt mit dem Tag der Themenabsprache als angemeldet. <sup>3</sup>Der Prüfer teilt dem Prüfungsamt das Thema der Masterarbeit und den Tag der Themenabsprache schriftlich mit.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer für eine Masterarbeit mit 30 Kreditpunkten beträgt grundsätzlich insgesamt 180 Tage und für eine Masterarbeit mit 24 Kreditpunkten grundsätzlich insgesamt 150 Tage ab dem Tag der Anmeldung. <sup>2</sup>Während der Bearbeitungszeit kann der Prüfer auf Antrag des Kandidaten die zur Bearbeitung des Themas zur Verfügung stehende Zeit um höchstens 30 Kalendertage verlängern, wenn vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe vorliegen und diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Abgabetermin der Masterarbeit neu fest.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann nicht zurückgegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Prüfer, der das Thema bestimmt hat. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen. <sup>4</sup>Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(8) Der Kandidat muss schriftlich erklären, dass er die Masterarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Wird die Masterarbeit von dem Prüfer, der das Thema vereinbart hat, mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, so ist eine Beurteilung durch einen zweiten Prüfer durchzuführen.

(10) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit durch zwei Prüfer beurteilt, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,00 (ausreichend) bewertet wird.

(11) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit mit einer schlechteren Note als 4,00 (ausreichend) bewertet, hat sich der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit zur Wiederholungsprüfung anzumelden. <sup>2</sup>Die Frist gemäß Satz 1 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem Kandidaten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt.

## **§ 45 Ergebnis der Masterprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Module gemäß den §§ 40 bis 42, das Seminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und die Masterarbeit gemäß § 44 bestanden sind. <sup>2</sup>Studierende des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik müssen zusätzlich zu Satz 1 das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 bestehen. <sup>3</sup>Studierende des Masterstudiengangs Immobilienwirtschaft müssen zusätzlich zu Satz 1 das Praxisseminar und das Projektseminar gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 bestehen.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eines der Module endgültig nicht bestanden ist oder
- ein Seminar bzw. das Projekt- oder Praxisseminar endgültig nicht bestanden ist oder

- die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
- die Prüfungsfristen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 überschritten sind.

(3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

#### **§ 46 Berücksichtigung im Ausland erbrachter Studienleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden, können mit bis zu 30 Kreditpunkten angerechnet werden. <sup>2</sup>Kandidaten, die einen Auslandsaufenthalt absolvieren, der länger als ein Semester dauert, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von maximal weiteren 30 Kreditpunkten anerkennen. <sup>3</sup>Über die Zuordnung der importierten Prüfungsleistungen zu einzelnen Modulen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit einem für das Modul zuständigen Hochschullehrer. <sup>4</sup>Davon abweichend werden Studienleistungen, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 47 erbracht wurden, in vollem Umfang anerkannt.

(2) Ein Seminar ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen den Maßstäben des § 43 Abs. 2 und 5 genügen.

(3) Die Masterarbeit ist grundsätzlich anrechenbar, wenn die Anforderungen dem Maßstab des § 44 Abs. 2 genügen und ggf. die Zuordnung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 möglich ist.

(4) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im 3. Semester durchzuführen.

#### **§ 47 Verleihung des Mastergrades aufgrund von Prüfungsleistungen an einer ausländischen Universität**

(1) Der Mastergrad der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg kann in einem der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vorliegen eines Vertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach,
2. ein vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,
3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
4. Bestehen der Bachelorarbeit unter Beteiligung von Prüfern der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.

(2) <sup>1</sup>Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. <sup>2</sup>Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.

(3) Das Zeugnis macht deutlich, dass es sich um denselben Studienabschluss handelt.

## **§ 48 Masterzeugnis und -urkunde**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung sind ein Masterzeugnis und eine Masterurkunde auszustellen. <sup>2</sup>Die Ausstellung des Masterzeugnisses ist schriftlich beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt zu beantragen. <sup>3</sup>Bei der Ausstellung soll eine Frist von vier Wochen ab der Beantragung eingehalten werden.

(2) Im Zeugnis werden ausgewiesen:

- der absolvierte Masterstudiengang;
- der akademische Grad;
- das bzw. die absolvierten Schwerpunktmodule gemäß § 41;
- die abgelegten Kurse mit
  - der erzielten Note und
  - ihrer Zuordnung zu Modulen;
- die von einer ausländischen Hochschule importierten Kurse mit
  - der erzielten Note,
  - ihrer Zuordnung zu einem Modul und
  - dem Namen der Hochschule;
- die Durchschnittsnoten und Kreditpunktezahlen für die einzelnen Module gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3;
- das Seminar gemäß § 43 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezahl;
- im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 mit der erzielten Note und der Kreditpunktezahl;
- im Masterstudiengang Immobilienwirtschaft das Projektseminar und das Praxisseminar gemäß § 43 Abs. 1 mit den erzielten Noten und den Kreditpunktezahlen;
- das Thema der Masterarbeit, die erzielte Note und der Name des Prüfers bzw. die von einer ausländischen Hochschule importierte Masterarbeit und ihre Note sowie
- die Masterprüfungsgesamtnote, die sich als mit Kreditpunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module, der Seminare und der Masterarbeit errechnet.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Die Masterurkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu siegeln. <sup>3</sup>Als Datum in Zeugnis und Masterurkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 49 In-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelor- oder Masterstudium an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Regensburg ab dem Sommersemester 2011 aufnehmen.

(2) § 9 Abs. 9 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben.

(3) § 30 Abs. 1 gilt für alle Studierenden, die ihr Studium bereits vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben, sofern sie noch keinen Schwerpunkt der zweiten Studienphase gemäß § 25 gewählt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 10. Februar 2011

Regensburg, den 10. Februar 2011  
Universität Regensburg  
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2011.